

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats

1. Teil: Drohung mit „Verfassungsschutz“: Soll die AfD in den VS-Bericht?

Das auf dieser Website in der Serie *Parteiverbotskritik* wohl ausführlich kritisierte besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzept,

s. dazu die Übersicht mit „Verlinkungen“:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=117>

das bislang (?) vom Bundesverfassungsgericht vertreten worden ist, wirkt in seiner die politische Freiheit beschränkenden Wirkung weit über eine von einem Parteiverbotsverfahren betroffene Partei hinaus. Dieses Konzept ist nämlich nicht auf ein bloßes Organisationsverbot gerichtet, das die politische Ordnung legitimer Weise vor einer gefährlichen Organisation schützen soll, welche den rechtswidrigen Umsturz der Verfassungsordnung plant, sondern diese Verbotskonzeption bekämpft im Konflikt mit Rechtsstaat, Mehrparteiensystem, Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot politisch-weltanschauliche Ideologien. Damit ist das Parteiverbotskonzept von vornherein und unvermeidlich auf einen Kollateralschaden am politischen Pluralismus angelegt. Diese Beeinträchtigung des politischen-weltanschaulichen Pluralismus und damit letztlich des Mehrparteiprinzip wird erreicht durch ein auf dieser Parteiverbotskonzeption beruhendes Verbotsersatzsystem (Parteiverbotssurrogat), das im wesentlichen in der Kombination der Elemente „Verfassungsschutz(bericht)“ und weltanschaulichen-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst mit weitreichenden anderweitigen Auswirkungen besteht.

Durch dieses Verbotsersatzsystem (Verbotssurrogat) ist schon eine beachtliche Zahl sog. Rechtsparteien, bzw. von Parteien, die rechts von der CDU / CSU und FDP eingestuft werden, zur politischen Unwirksamkeit verdammt worden. Und dies erklärt, weshalb sich in der Bundesrepublik Deutschland, anders als in den sie umgebenden Demokratien, bislang keine Rechtspartei etabliert hat. Damit stellt sich der Freiheitsgrad der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den „liberalen Demokratien des Westens“ (Bundesverfassungsgericht) als ziemlich vermindert dar. Der repräsentative Charakter geht dem bundesdeutschen Parlamentarismus deshalb weitgehend ab. Diese Situation könnte sich allerdings mit der möglichen Etablierung der Partei *Alternative für Deutschland* (AfD) doch noch ändern und damit die Bundesrepublik Deutschland endlich eine normale Demokratie werden. Dies setzt jedoch voraus, daß die AfD nicht dem Verbotsersatzsystem unterworfen wird.

Alternative für Deutschland in den „Verfassungsschutzbericht“?

Sigmar Gabriel, der Bundesvorsitzende der SPD, der Partei also, die bekanntlich einst einen intensiven Dialog mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl verwaltenden Diktatur-Kommunisten der sog. „DDR“ gepflegt hatte,

s. dazu Sozialdemokratischer Dialog mit totalitärem Linksextremismus (SPD-SED-Papier): Zur Bewertung der Dialogverweigerung mit Rechts-Opposition

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommmentare&id=129>

hat zur Rechtfertigung der Dialogverweigerung seiner Partei gegenüber der Oppositionspartei AfD ausgeführt: „Für mich gehört die AfD in den Verfassungsschutzbericht und nicht ins

Fernsehen.“ Begründet wird diese international-sozialistische Forderung auf Ausgrenzung einer Oppositionspartei aus dem demokratischen Diskurs, daß es bei der AfD massive Zweifel gäbe, „dass sie auf der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung der Republik steht“ (laut FAZ vom 1.02.2016, S. 1). Diese Zweifel wiederum werden damit belegt, daß AfD-Politikerinnen einen konsequenten Schutz der deutschen Außengrenzen gegen massiven illegalen Grenzübertritt von Ausländern ohne Aufenthaltserlaubnis bei Inanspruchnahme der polizeilichen Befugnisse nach dem allerdings wohl nicht ausdrücklich angeführten Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (UZwG) verlangt hatten. Dieses Gesetz sieht zur Grenzsicherung bei restriktiven Voraussetzungen durchaus Schußwaffengebrauch vor (vgl. §§ 10, 11 UZwG).

Allerdings schützt die Berufung auf die Legalität nicht unbedingt vor dem, was gleich als Verbotsersatzsystem dargestellt wird. Vielmehr ist danach „Legalitätstaktik“ besonders gefährlich, richtet sich doch das bundesdeutsche Verbotssystem, dessen Kern eine besondere, in Artikel 21 (2) GG verortete (vielleicht darin auch enthaltene) Parteiverbotskonzeption darstellt,

s. dazu umfassend die Ausführungen zur Serie Parteiverbotskritik
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=117>

gegen Parteien, denen (berechtigt oder auch nicht) unterstellt wird, mit den Mitteln der Demokratie die Demokratie abschaffen wollen. Um die Problematik dieses Verbotssystems zu verstehen, das sicherlich (wie alles, was vorliegend kritisch bewertet wird) einen legitimen Kern aufweist, sollen hier drei Bewertungen angeführt werden, die verstehen lassen, warum das darauf basierende Verbotsersatzsystem, welches anschließend dargelegt wird, notwendigerweise nicht weniger problematisch ist:

- „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135 KPD-Verbot)
- „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... (E.-W. Böckenförde, ehemaliger Verfassungsrichter, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77)
- „Wollte Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen, der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat?“ (Wolfgang Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 153).

Die förmliche Etablierung des Verbotsersatzsystems geht auf die Zeit zurück, als die vom Bundesverfassungsgericht nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption eigentlich „ewig“ verbotene Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) mit Hilfe der Bundesregierung als DKP wieder zugelassen wurde, man sich unter dem Stichwort „Mehr Demokratie wagen!“ dann doch nicht auf das Legalitätsprinzip verlassen und dabei DKP-Leute vor allem vom öffentlichen Dienst fernhalten wollte; außerdem konnte dabei auch gegen die NPD vorgegangen werden, die bei den Bundestagswahlen von 1969 beinahe die 5%-Klausel überwunden hätte. Das Verbotsersatzsystem aus Verfassungsschutzbericht und

„Radikalenerlaß“ ist dann vom Bundesverfassungsgericht in der sog. „Radikalenentscheidung“ (BVerfGE 39, 334) nachdrücklich gebilligt worden. Eine Bewertung dieser Entscheidung fällt wie folgt aus:

„(Im) Ergebnis ist das Bundesverfassungsgericht bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“ (so Böckenförde, bei: *Böckenförde et alii*, (hrsg.): Extremisten und öffentlicher Dienst, 1981, S. 28, FN 30).

Dies läßt sicherlich einiges befürchten.

Verbotersatzsystem

Das grundlegende Thema ist aufgrund der sozialistischen Ausgrenzungsforderung gegen politische Opposition: Was würde es für die AfD bedeuten, wenn der Forderung nach Aufführung der AfD in einem sog. „Verfassungsschutzbericht“ entsprochen würde? Ist diese Aufnahme der AfD in einen „Verfassungsschutzbericht“ wirklich wahrscheinlich und wäre dies rechtlich überhaupt zulässig? Bejahenden Falles: Was könnte man dagegen tun?

Verbotersatzsystem (Parteiverbotssurrogat)

Die erste Frage kann klar beantwortet werden: Die AfD wäre bei einer Auflistung in einem Verfassungsschutzbericht einem System unterworfen, das man als „faktisches Parteiverbot“ oder auch „verdecktes Parteiverbot“ kennzeichnen kann oder als Parteiverbotersatzsystem / Parteiverbotssurrogat eingeordnet werden sollte. Die Charakterisierung als faktisches Parteiverbot kann mit einer jüngsten Aussage der Grünen-Politikerin *Renate Künast* belegt werden, die im Zusammenhang mit dem gerade beim Bundesverfassungsgericht anhängigen förmlichen Parteiverbotsverfahren gemeint hat, daß dieses Verfahren, selbst wenn die NPD nicht verboten werden würde, wovon sie ausgehe, auch dann „für die Demokratie in Deutschland ein Wert an sich“ sei (Verbotsverfahren, die es ansonsten in Staaten wie Türkei und Süd-Korea gibt, stellen danach einen bundesdeutschen Demokratiewert dar!). Diese Aussage hat die Politikerin der einst aus maoistischen Zirkeln und *Pol-Pot*-Anhängern mit hervorgegangenen „Grünen“

s. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: Grüne und Linksextremismus - eine Frage der Vergangenheit? Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=12>

gegenüber der *FAZ* (s. vom 4.3.16, S. 1) „mit Blick auf die AfD und Pegida“ gemacht. Damit ist vermutlich gemeint, daß das Bundesverfassungsgericht den bei Eingriffen in die Vereinigungsfreiheit nach der Europäische Menschenrechtskonvention maßgeblichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, an dem das Verfassungsgericht entgegen der Begründung im Verbotsantrag nicht mehr herumkommen wird (anders noch das Verfassungsgericht in der KPD-Entscheidung), in der Weise anwenden soll, daß anstelle von formalen Verboten von Konkurrenzparteien der für das Demokratie-Image der Bundesrepublik Deutschland weniger problematisch erscheinende Komplex eines Verbotersatzsystems gestärkt wird. In der Tat

scheint sich die Stärkung des Verbotsersatzsystems als Konsequenz des derzeit anhängigen Parteiverbotsverfahrens als Möglichkeit abzuzeichnen.

Dieses bundesdeutsche Verbotsersatzsystem besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Eintragung im Verfassungsschutzbericht ohne rechtsstaatliche Anhörung aufgrund verwaltungs- und regierungsinterner Geheimverfahren
- Auf VS-Berichte gestütztes disziplinarrechtliches Vorgehen gegen Parteimitglieder im öffentlichen Dienst mit dem Ziel der beruflichen Existenzvernichtung
- Subsidiär: Scheitern an der Sicherheitsüberprüfung, die bei höheren Positionen vorgesehen ist; Zwangsversetzung, Degradierung, Karrieresperre
- Folge: Potenzierung der Sperrwirkung der wahlrechtlichen Aussperrklauseln mangels geeigneter Kandidaten aufgrund geheimdienstlich abgestützter Einschüchterungs-Politik
- Opfer von nachrichtlichendienstlichen Mitteln (staatliche Infiltration und Zersetzungspolitik)
- Freigabe von Parteimitgliedern zur privatrechtlichen Diskriminierung nach dem sog. Gleichbehandlungsgesetz, das nur noch die Diskriminierung von Deutschen mit „rechtsradikalem Gedankengut“ erlaubt
- Schwierigkeiten bei der Einwerbung für die politische Arbeit erforderlicher finanzieller Mittel, etwa durch Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit der Partei nahe stehender Organisationen (wenngleich nicht hinsichtlich der Partei selbst)
- Schwierigkeiten bei der Schulung von Parteimitgliedern etwa durch Verweigerung der Genehmigung von Stiftungen (je nach Landesrecht)
- „Zivilgesellschaftliche“ Diskriminierung unter Berufung auf „VS-Bericht“, etwa Kontenkündigungen, Verweigerung der Saalmiete zur Durchführung von Parteiveranstaltungen, Schwierigkeiten bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen (trotz sog. Antidiskriminierungsgesetzes)
- Ausschluß aus dem mit Zwangsgebühren finanzierten sozialisierten Rundfunksystem: Keine Einladung zu *talks*
- Zunahme der einseitigen und zunehmend diffamierenden Berichterstattung in der Lücken-Presse unter Berufung auf VS-Bericht, was dann von einer inhaltlichen Auseinandersetzung befreit.

Voraussetzung des Verbotsersatzsystems

Es stellt sich natürlich die Frage nach den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verbotsersatzsystems, das mit der Eintragung in den „Verfassungsschutzbericht“ einsetzt. Genügt dazu der Wunsch eines maßgebenden sozialistischen Politikers, gegen eine ihm unverwünschte Konkurrenzpartei vorzugehen?

Die Aufnahme in einen zur Aufklärung der ansonsten nicht hinreichend informierten Bevölkerung erstellten „Verfassungsschutzbericht“ läuft gemäß § 16 des maßgeblichen **Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) als „Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit“**. Nach Absatz 2 informiert danach das Bundesministerium des Innern ... die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen.“ Entsprechende Bestimmungen finden sich auch auf Landesebene.

Zu den „Bestrebungen“, über die dabei berichtet wird, gehören solche,

- die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung
- den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind
oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben
oder
- die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Während der zweite und dritte Punkt sicherlich unproblematisch sind - und dabei erkennbar zu keiner Aufnahme der AfD in einen „Verfassungsschutzbericht“ führen könnten, da ihr nichts dergleichen vorgeworfen werden kann - konzentriert sich die Problematik auf den 1. Punkt, der ja vom Sozialisten *Gabriel* gegen die Oppositionspartei AfD explizit angeführt wird und diese Partei daher gemäß dem angeführten § 16 des Gesetzes „in den Verfassungsschutzbericht“ bringen soll.

Die Problematik des Schutzguts „freiheitliche demokratische Grundordnung“ beginnt bereits damit, daß man sich die Frage stellen muß, warum dieser Punkt nicht von den beiden nachfolgenden Punkten, insbesondere vom Punkt „die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ erfaßt wird und deshalb gesondert aufgeführt ist. Mit dem Schutzgut „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist damit wohl etwas anderes gemeint als das, was mit „Sicherheit des Bundes“ umschrieben werden könnte, obwohl der mit „Notstand“ betitelte Artikel 91 GG nahe legt, daß in der Abwehr der Gefährdung der „freiheitliche demokratische Grundordnung“ genau diese „Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ liegt. Artikel 91 (1) GG lautet nämlich:

„Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.“

Damit ist die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ein Rechtsgut, das gegebenenfalls einen erhöhten Polizeieinsatz erfordert. Meint aber Herr *Gabriel* wirklich, daß gegen die AfD Polizei eingesetzt werden müßte, gegebenenfalls mit Schußwaffengebrauch? Ein derartiges Ansinnen soll dem SPD-Vorsitzenden nicht unterstellt werden. Und in der Tat, er kann sich bei seiner gegen das Mehrparteiensystem gerichteten Forderung darauf berufen, daß mit

„freiheitliche demokratische Grundordnung“ ein Prinzipienkatalog formuliert ist, der nicht unbedingt durch Polizeieinsatz geschützt werden muß, genauer: entgegen Artikel 91 GG dann wohl gar nicht mit polizeilichen Mitteln, wie Schußwaffengebrauch, geschützt werden kann.

Diese Problematik müßte auch bei der Auslegung von Artikel 21 (2) GG aufgeworfen werden, weil das entsprechende Schutzgut danach Voraussetzung für eine Parteiverbot darstellt; s. dazu: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfansrecht&id=57>

Dieser Prinzipienkatalog ist im Bundesverfassungsschutzgesetz wie folgt formuliert:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Dieser Katalog, der auf eine strafrechtliche Begriffsbestimmung, nämlich § 88 StGB a. F, § 92 (2) StGB n. F. zurückgeht, weicht in einigen Punkten in einer bemerkenswerten Weise von dem vom Bundesverfassungsgericht im Parteiverbotsurteil gegen die SRP erkannten Katalog ab: Danach gehört nämlich zu diesem Schutzgut auch der Rechtsstaat und es ist genereller von „Verantwortlichkeit der Regierung“ anstelle von nur „parlamentarischer Verantwortung“ die Rede und außerdem gibt es verbunden mit dem in der strafrechtlichen und geheimdienstrechtlichen Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht enthaltenen „Mehrparteienprinzip“ viel umfassender „die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition“, d.h. nicht nur im Parlament, sondern schon davor und außerhalb desselben (s. Anlage am Ende des vorliegenden Textes). Von der Rechtsprechung ist diese Abweichung der VS-Definition von derjenigen des Bundesverfassungsgerichts allerdings als irrelevant abgetan worden!

In den Verfassungsschutzbericht darf daher eine „Bestrebung“ aufgenommen werden, die sich etwa gegen „die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“ ausspricht, was bedeuten könnte, daß eine „Bestrebung“ erfaßt werden dürfte, die etwa die Abschaffung des Asylrechts propagiert. Wie muß die „Bestrebung“ dies machen, um in einen VS-Bericht aufgenommen zu werden? Bei den Beratungen des ersten Bundesverfassungsschutzgesetzes hatte der Vertreter der seinerzeit im Bundestag vertretenen „Bayernpartei“ vorgeschlagen, daß diese Bestrebung „rechtswidrig“ geschehen müsse, um den aufgrund CIA-Beratung als „Verfassungsschutz“ firmenden Inlandsgeheimdienst überhaupt in Aktion treten zu lassen.

Dieser Ansatz hat sich nicht durchgesetzt. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß eine solche „Bestrebung“ eben rechtswidrig sei, weil das, was als „wehrhafte Demokratie“ bezeichnet wird, nicht zulassen könne, daß man sich auf Freiheit beruft, um die Freiheit abzuschaffen.

Insbesondere darf die Meinungsfreiheit, ansonsten nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“ (Lüth-Urteil) nicht dazu benutzt werden. Aufgrund des Verfassungsschutzrechts wird damit etwas, was an sich völlig legal ist, nämlich eine Meinungsäußerung, wonach man etwa das Asylrecht als einklagbares Menschenrecht (Ausländerrecht) abschaffen müsse oder beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wieder zum Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 zurückkehren müsse, d.h. Ausländern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit doch erschwert, „rechtswidrig“, wenn sich diese Äußerung als „Bestrebung“ zum Ausdruck bringt.

Die wesentliche Sanktion auf diese Rechtswidrigkeit einer (kollektiven) „Bestrebung“ ist danach das Vereinsverbot unter Einschluß des Parteiverbots (Artikel 9 (2) und 21 (2) GG). Da aber trotz exorbitanter bundesdeutscher Vereinsverbote, die sich im Rahmen einer westlichen Demokratie wirklich als singulär darstellen, sich nicht alle „Erkenntnisse“ der VS-Behörden in Vereinsverbote umsetzen, gilt danach für die Bundesrepublik Deutschland nach einem Kommentar zum Geheimdienstrecht: „Die faktische Ausweitung des Opportunitätsprinzips für die Einleitung der Verfahren hat auch jene Grauzone politisch-extremistischer Betätigung anwachsen lassen, die durch das Paradoxon gleichzeitig und nebeneinander bestehender Legalität und materieller Verfassungsfeindlichkeit gekennzeichnet ist (s. *Hermann Borgs / Frank Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, 1987, Rn. 9 zu § 3 A.). Die neuere Kommentierung zum VS-Recht stellt allerdings nicht die grundsätzliche Legalität einer als „verfassungsfeindlich“ klassifizierten Meinungsäußerung in Frage, etwa die Forderung, die Strafbarkeit der Homosexualität wieder einführen zu wollen. Trotzdem hindert dies nicht an der staatlichen Berichterstattung mit den dargestellten Folgewirkungen, da aufgrund „geschichtlicher Erfahrungen“ die „Legalitätstaktik“ besonders gefährlich ist. Die Unterscheidung zwischen einem legalen Verhalten und einem illegalen Verhalten, das einer das Rechtsstaatsprinzip gefährdenden staatlichen Legitimitätsbewertung unterworfen wird, besteht dann in einer politisch unerwünschten Meinungsäußerung. Dies muß wie folgt bewertet werden:

Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition (*Horst Meier*, in: *Die Welt* vom 21. 5. 1999).

Für die bundesdeutsche Realverfassung ist dabei von besonderer Bedeutung, daß sie sich selbst nicht unbedingt einer „Legalitätstaktik“ befleißigt, was aufgrund des Verständnisses der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als Prinzipienkatalog bedeuten würde, daß die „Bestrebungen“ anhand der Tatbestände dieser Grundordnung ermittelt würden. Es findet sich aber kein Unterkapitel etwa mit der Überschrift: „Bestrebungen gegen Unabhängigkeit der Gerichte“. Vielmehr wird die Verfassungsfeindlichkeit nach den ideologischen Formen des „Extremismus“ dargestellt.

Diese Ausrichtung auf den gesetzlich nicht definierten „Extremismus“ hat ein Verwaltungsgericht in der Frühzeit dieser Berichte, die um 1970 einsetzten, einmal kritisiert, durchgesetzt hat sich die Auffassung, daß „Extremismus“ und „Verfassungsfeindlichkeit“, also die entsprechende „Bestrebung“, dasselbe bedeuten würden. Diese Emanzipation der Verwaltungspraxis von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage verhindert jedoch einen weltanschaulich neutralen Gesetzesvollzug; denn „Extremismus“ kann insbesondere mit „links“ und „rechts“ verknüpft werden, also mit weltanschaulich-ideologischen „Bestrebungen“, nicht aber mit „Mitte“, was ja der Gegenbegriff zum Extremismus ist. Die

etablierte Mitte, die die Macht hat, etwa durch parteipolitische Richterbesetzung die Unabhängigkeit der Gerichte in der Tat sehr real zu beeinträchtigen,

S. dazu die Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=24>

kann dann von vornherein keine „Bestrebung“ darstellen. Dies läuft in der Realverfassung der Bundesrepublik Deutschland darauf hinaus: Etablierte Parteien sind „Mitte“, andere sind links und vor allem rechts und daher eigentlich oder irgendwie „Extremisten“. Insbesondere die Kapitel über den „Rechtsextremismus“ sind dabei erhellend.

Vorausgeschickt werden muß, daß es sich beim „Rechtsextremismus“, dem nach den etablierten Ideologieprämissen die AfD zugeordnet werden müßte, um in den Verfassungsschutzbericht zu kommen, nicht um einen rechtlich definierten Begriff handelt, selbst wenn er nunmehr mit dem Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz) erstmals und mehr nebenbei zu einen Gesetzesbegriff gemacht worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat Zweifel daran geäußert, ob der Begriff des „Rechtsextremismus“ überhaupt operabel sein kann: „Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbareren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 -). Immerhin macht das angeführte neuere Rechtsextremismus-Datei-Gesetz klar, daß es wohl auch einen nicht gewaltbezogenen Rechtsextremismus geben muß, womit auch deutlich wird, daß die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption zwar auch - und insoweit völlig berechtigt - gegen politisch motivierte Gewalttätigkeit gerichtet ist, aber es dann vor allem um die nicht gewaltbezogene Version geht – und nur dies könnte für die AfD gefährlich werden und stellt sich auch unabhängig davon als äußerst kritikwürdig dar.

Bei diesem Ansatz, der mangels erkennbar nicht vorliegender Gewaltbezogenheit nur die AfD treffen würde, wenn sozialistischen Forderungen gegen Opposition und Mehrparteienprinzip entsprochen würde, wird „Verfassungsschutz“ jedoch notwendigerweise Ideologiepolitik. Politikwissenschaft, wenn nicht gar Theologie löst dabei die Jurisprudenz weitgehend ab. Von Staatswegen werden folgerichtig „Ideologie“, geistige Bezugnahmen (etwa auf die „konservative Revolution“ der 1920er Jahre) und dergleichen analysiert und freien Bürgern zum Vorwurf gemacht. Dementsprechend gibt es daher in der bundesdeutschen Realverfassung aufgrund des Geheimdienstrechts irgendwie verbotene Ideologie. So ist den Deutschen etwa folgendes (irgendwie) geboten und damit entgegenstehende Ideologie zumindest (irgendwie) verboten:

- Multikulturalismus: Legalisierung des *fait accompli* der illegalen Masseneinwanderung
 - Im *VS-Bericht NRW* von 1998 über das Jahr 1997, S. 55 werden Die Republikaner kritisiert, daß ausschließlich von „Asylanten und Gastarbeitern“ die Rede sei „um die Vorläufigkeit des jeweiligen Aufenthalts zu unterstreichen; dies ist juristisch völlig korrekt, wird aber geheimdienstlich als „verfassungsfeindlich“ erkannt!

- Multirassismus: Festlegung auf „bunte Republik“; da sich „bunt“ dabei wohl auf die Hautfarbe bezieht, kommt man nicht umhin, von einer Art gebotener Rassenpolitik zu sprechen (Multirassismus als Verfassungswert)
- **Ausländerfreundlichkeit**
 - Diese geht so weit, daß es „verfassungsfeindlich“ ist, Thailänderinnen sexuell unattraktiv zu finden, s. *VS-Bericht NRW 1996* über das Jahr 1995, S. 140; in der geheimdienstlichen Fairständnis-Kampagne des Bundes ist gezeigt worden, wie ein deutscher Junge ein Negermädchen küßt: Wer dies nicht tun will, scheint „Verfassungsfeind“ zu sein, im Gegensatz zu dem, welcher behauptet, Blondinen unattraktiv zu finden und mit diesen sexuell nicht zu tun haben zu wollen: Die Menschenwürde oder das „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist dann wohl nicht verletzt
- **konkretisiert als Islamfreundlichkeit**
 - So wird etwa der rechten Bürgerbewegung *Pro Köln* Islamfeindlichkeit als Beleg für Verfassungsfeindlichkeit vorgehalten: *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.
- **Deutschfeindlichkeit scheint erlaubt / geboten zu sein**
 - in VS-Berichten kommt diese vor allem im amtlichen Dogma der „deutschen Kriegsschuld“, s. *NRW VS-Bericht 1996* über das Jahr 1995, S. 73 („deutsche Kriegsschuld wird bestritten“), zum Ausdruck, d.h. es geht nicht etwa um die Kriegsschuld des NS-Regime, so daß Deutsche immer noch amtlich mit dem NS gleichgesetzt werden und damit der historische aber in einem verspäteten „Widerstand“ noch immer irgendwie gegenwärtige NS auf eine perverse Weise legitimiert erscheint
- **Verbot des Nationalismus: Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates**
 - Bekanntlich ist er verfassungsfeindlich, wie der *VS-Bericht des Bundes 1998*, S. 70 deutlich macht, die Nation zum obersten Prinzip zu erheben, d.h. das sich politisch selbst bewußte Volk, mit dem aber „Demokratie“ (δημοκρατία, altgriechisch für: Volksherrschaft) auch in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eigentlich etwas zu tun haben müßte!
- **Ersetzung der Deutschen durch Grundgesetzmenschen**
 - Dem CDU-Ideologen *Geißler* ist es wichtiger, Demokrat als Deutscher zu sein, was unterstellt, daß es in Deutschland Demokratie auch ohne Deutsche geben könnte; die ideologischen Ergüsse von VS-Berichten „gegen rechts“ kann man häufig in der Tat nur mit dieser bemerkenswerten Demokratiekonzeption begreifen
 - Aus „Völkerverständigung“ wird dabei stillschweigend „Bevölkerungsverständigung“
- **Einbindungskollektivismus: Irreversibilität der Europa-Entwicklung**
 - Festschreibung der außenpolitischen „Einbindung“: Immerhin darf man laut *VS-Bericht des Bundes 1998*, S. 117 aus sachlichen Gründen den EURO ablehnen, dies jedoch nicht „zu einem fundamental-nationalistischen Angriff gegen die europäische Einigung“ benutzen; wobei mit „Angriff“ nicht etwa Bombenlegen gemeint ist, sondern nachdrückliche, „zu laute“ Kritik
- **Verbot des „geographischen Revisionismus“**
 - Endgültige rechtsnihilistische Festschreibung der auf den großen Humanisten *Josef Stalin* zurückgehenden Grenzregelungen, d.h. „über Leichen gehende“ Abschreibung der Ostgebiete; s. etwa *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 131; d.h. das Eintreten für die Geltungserstreckung des Grundgesetzes - einst Ziel aller „demokratischen Parteien“ - ist im Zuge der Entwicklung der Werteordnung „verfassungsfeindlich“ geworden!
- **Idolisierung des „Westens“**
 - Man darf deshalb nicht vom „Versailler Diktat“ sprechen, wie ein geheimdienstlichen Ausrufezeichen im *NRW VS-Bericht von 1996* über das Jahr 1995, S. 116 deutlich macht, d.h. es wird noch im Nachhinein auch den Demokraten der Weimarer Republik Verfassungsfeindlichkeit im bundesdeutschen Sinne bescheinigt
- **Verbot des Antiamerikanismus**
 - Kritik am Westen ist danach gegen Menschenrechte gerichtet; s. dazu *VS-Bericht des Bundes 1998*, S. 97 und 1999, S. 74: Verfassungsfeindlichkeit des „Antiamerikanismus“
 - Kritik an der amerikanischen Umerziehungspolitik ist gegen die Einführung des Mehrparteiensystems in Nachkriegsdeutschland gerichtet (als ob mit der Lizenzierung schon ein Mehrparteiensystem begründet worden wäre)
- **Wertegemeinschaftskollektivismus**
 - Verkennen des für „Westen“ stehenden machtpolitischen Wettbewerbsprinzips: Der Unterschied zwischen einem *Max Weber* und einem *Jürgen Habermas* ist dergestalt: Während ersterer durchaus für die „Verwestlichung“ (Parlamentarisierung des Kaiserreiches) eingetreten ist, um Deutschland im

- Wettbewerb mit den führenden westlichen Mächten fit zu halten, versteht letzterer „Verwestlichung“ als Unterwerfung unter US-amerikanische Interessen im Sinne eines NATO-Marxismus
- „Liberalismus“ als Staatsdoktrin
 - Es ist deshalb verfassungsfeindlich, Reichskanzler *Bismarck* unter Abgrenzung zum Liberalismus positiv zu würdigen, wie der *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 74 f. deutlich macht
 - Verbot der „Volksgemeinschaft“
 - die Deutschen dürfen nicht als (nationale) „Gemeinschaft“ angesehen werden, sondern allenfalls als (Wirtschafts-) Gesellschaft: Schon das Eintreten für das „Volksganze“ ist laut *NRW-VS-Bericht 1998* über das Jahr 1997, S. 67 verfassungsfeindlich
 - allerdings: Verpflichtung zur Bewältigungsgemeinschaft
 - Die Ablehnung von Holocaust-Mahnmalen ist deshalb verfassungsfeindlich, wie dem *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 49 zu entnehmen ist
 - ansonsten: Wirtschaftsgesellschaft „Bundesrepublik“
 - Laut *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 111 kann man, zumindest in der *JF*, den Begriff „Gesellschaft“ „diffamieren“, weshalb nicht verwundert, daß ein Buch wie *Die Wolfsgesellschaft* als Antithese zur Demokratie in der Bundesrepublik freiheitlich beschlagnahmt werden muß.
 - Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“
 - Zum Begriff, s. den Aufsatz von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahrszeitschrift* 1995, S. 49 - 66, wobei die Bundesrepublik dem letzteren Typ zugerechnet wird, welcher die internationale „Einbindung“ und als subjektlose „Demokratie“ auch die Auswechslung des Volks erleichtert
 - „Verfassung, insbesondere der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ ist Staatsideologie
 - Laut *NRW VS-Bericht* über 1998, S. 110, ist es verfassungsfeindlich sich „gegen den politischen Anspruch der Aufklärung“ zu wenden; unter „Aufklärung“ dürfte der Geheimdienst dabei die Ideologie eines *Jürgen Habermas* verstehen, also marxistoider Antinationalismus bei Herrschaft des „herrschaftsfreien Dialogs“
 - „Verfassung als Weltenei“ (*Forsthoff*) hat zwingende moralische Antworten auf alle politischen, geschichtlichen und damit zusammenhängenden Fragen bereit: Amtliche Etablierung der *political correctness*
 - Beispiel: Eine positive Würdigung des historischen Sparta bei „Relativierung“ der Bedeutung von Athen läuft nach „privaten“ Analysen eines VS-Mitarbeiters auf Relativierung der Menschenrechte hinaus, womit die Zeitschrift *Criticòn* zum „Brückenphänomen“ (zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus) erklärt wurde
 - Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten, wie amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der damaligen Sowjetunion und der polnischen (faschistischen?) Diktatur
 - Dies zu bestreiten, wäre „Agitation gegen die Alleinschuldthese“, was laut *VS-Bericht des Bundes* für 1996, S. 156 verfassungsfeindlich sein muß
 - Es ist verfassungsfeindlich, Polen für den Ausbruch des Weltkrieges mitverantwortlich zu machen, wie sich der vorgenannten Stelle entnehmen läßt; immerhin ist für ein derartiges „Vergehen“ (allerdings im Zusammenhang mit anderen „Vergehen“) mit Billigung des Bayerischen Verfassungsgerichts, *NJW* 1992, S. 226, ein Lehrer vom Studiendirektor zum Oberstudienrat degradiert worden; polnische Unschuld scheint demnach bundesdeutscher Verfassungswert zu sein
 - Verbot des „geschichtlichen Revisionismus“, d.h. staatliche Anordnung moralischer Bußbedürftigkeit der Deutschen
 - Hier müßte man als Beleg bis zu einem Drittel dessen aufführen, was in VS-Berichte insbesondere 1990er Jahre unter „Rechtsextremismus“ abgehandelt ist
 - Vor allem: Antisemitismus
 - *Gender mainstreaming*: Transsexueller Einheitsmensch der Zukunft
 - Zur Vorbereitung hierauf wird Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung verfassungsfeindlich; s. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2009, 2008, S. 66 ff.: Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit von *Pro Köln* wegen Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung: Diese Kritik richtet sich gegen „Lebensentwürfe“ von Menschen und ist damit gegen Menschenwürde als verfassungsrechtliche Fundamentalnorm gerichtet

Es sollte dann nicht erstaunen, daß aufgrund dieser von der „Verfassung“ abgeleiteten Ideologiewerte insbesondere der NRW-„Verfassungsschutz“ zumindest bis zur *Junge Freiheit*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine richtiggehende Kampagne gegen Rechtsintellektuelle geführt hat: Die Rechte würde danach intellektuell „stark aufrüsten“, was für die Verfassungsordnung ebenso gefährlich wäre, wie politisch motivierte Straftäter! Wie gegen Straftäter kann man dann auch gegen bloße Gedankentäter nachrichtendienstliche Mittel einsetzen!

Damit kann folgende Bewertung dieses Ersatzverbotssystem vorgenommen werden: Es steht in Konflikt mit

- **Rechtsstaatsprinzip**
 - Weltanschauliche Neutralität staatlichen Handelns
 - Beruht auf Grundsatz: Legal = legitim
- **Demokratieprinzip**
 - Volkssouveränität impliziert Recht zur Verfassungskritik und Berechtigung, legal Verfassungsänderungen anzustreben (zumal es bei „Verfassungsschutz“ eher um den „ungeschriebenen Teil“ des Grundgesetzes zu gehen scheint)
 - Chancengleichheit für alle Parteien
- **absolutem Diskriminierungsverbot** von Artikel 3 (3) GG
 - „Niemand darf wegen ... seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (in der „Radikalenentscheidung“ für „Extremisten“ allerdings faktisch abgeschafft!)
- **Meinungsfreiheit**
 - Schranke des „allgemeinen Gesetzes“ (Artikel 5 (2) GG)
 - [Meinungsfreiheit findet] „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze...“.
 - = Gesetz darf sich nicht gezielt gegen Meinungsinhalte richten, sondern kann Rechtsgüter nur bei Beachtung weltanschaulicher Neutralität schützen.

Anders als mit Artikel 27 DDR-Verfassung von 1968 / 74 steht die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG nämlich gerade nicht unter Vorbehalt der (ideologischen) Verfassungskonformität: „Jeder Bürger ... hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.“ Dementsprechend erfordert das Verbotersatzsystem, Artikel 5 GG methodisch wie Artikel 27 DDR-Verfassung zu verstehen (wenngleich es um andere Verfassungswerte geht). „Verfassung“, insbesondere Grundrechtssystem als „Werteordnung“ wird damit Schranke der Meinungsfreiheit.

Schlußfolgerung:

Das Verbotersatzsystem stellt primär eine Frage der politischen (ideologischen) Bekämpfung dar. Um bewerten zu können, wenn es vor allem trifft, ist darauf hinzuweisen, daß das Verbotssystem auf alliierter Antifaschismus beruht, welcher in Form eines Lizenzierungssystems umgesetzt wurde (was der „Verfassungsschutz“ schon als „Wiedererrichtung des Mehrparteiensystems“ versteht) und dann in einer besonderen Parteiverbotskonzeption fortgesetzt wurde. Vorübergehend wurde dabei dieser Antifaschismus „auch gegen links“ als Antitotalitarismus ausgeweitet. Dieser Antitotalitarismus ist seit Untergang des Kommunismus allerdings wieder reduziert auf den **Kampf gegen rechts**. Dieses Schlagwort zeigt dabei relativ eindeutig, daß eine Abgrenzung zwischen „rechtsextrem“ (gemeint: verfassungsfeindlich?), „rechtsradikal“ (gemeint:

Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit?) und „rechts“ (eigentlich verfassungskonform) nicht vorgenommen wird. Eine derartige Abgrenzung ist auf ideologischer Ebene auch kaum möglich, weil Ideen, die individuell ganz unterschiedlich verstanden werden, viel zu wagen sind, um rechtlich genaue Abgrenzungen zu ermöglichen.

Auch aus diesem Grunde stellt ein Rechtsstaat auf rechtswidrige Handlungen ab und nicht auf falsche Ideen. Diese Rechtsstaatskonzeption ist jedoch beim bundesdeutschen Verbotssystem und vor allem beim Verbotssurrogat erheblich ideologiepolitisch überlagert. Und nach dem historischen Ausgangspunkt des Verbotssystems droht dementsprechend jeder Partei „rechts von CDU / CSU (FDP)“, wenn nicht gleich ein Verbot, dann doch das Verbotsersatzsystem.

Wahrscheinlichkeit der Geheimdienstpolitik gegen AfD

Schon die Gleichsetzung der sozialen Gefährlichkeit von Intellektuellen mit politisch motivierten Straftätern über das Verfassungsschutzrecht und angesichts der Verfassungswerte, die da den Deutschen mit der Drohung, der amtlichen Verfassungsfeindlichkeitserklärung durch Aufnahme in einem Verfassungsschutzbericht unterworfen zu werden, vermittels des Geheimdienstrechts vorgeschrieben werden, dürfte die Frage leicht zu beantworten sein, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, daß eine neue Oppositionspartei rechts der CDU in „Verfassungsschutzberichten“ erfaßt wird.

Die Wahrscheinlichkeit ist im Grundsatz relativ hoch: Wenn etwa die als Euro-Kritikerin entstandene AfD in diesem Punkt konsequent bleibt, wird es sich angesichts der mittlerweile erfolgten Staatsschuldensozialisierung mit potentiell äußerst fatalen Folgen kaum vermeiden lassen, die Kritik dahingehend zu verschärfen, daß ihr der Vorwurf gemacht werden kann, nicht mehr nur den „Euro sachlich zu kritisieren“, was „Verfassungsschutz“ erlaubt, sondern dies als „Fundamentallopposition“ gegen das europäische Friedenswerk zu benutzen. Dies ist dann sogar gegen die Völkerverständigung gerichtet, stellt doch Europa nach amtlicher Ideologiepolitik eine Frage von Krieg und Frieden dar. Natürlich kann bei den dargestellten geheimdienstlichen Prämissen einem Eintreten gegen die illegale Masseneinwanderung, um das derzeit dringendste Problem anzusprechen, „Menschenfeindlichkeit“ vorgehalten werden, die sich gegen „Lebensentwürfe“ von Menschen richtet, diese „ausgrenzt“ und damit auf Abschaffung der Fundamentalnorm Menschenwürde (Artikel 1 GG) gerichtet ist. Wenn man diesen Menschen dann nicht einmal ein Wahlrecht zuerkennen will, dann ist dies außerdem demokratiefeindlich und damit „völkisch“ gegen den fundamentalen Gleichheitsgedanken der Demokratie gerichtet. Gegenüber derartig grundlegenden Verfassungswerten dann zu betonen, daß Demokratie, also das Wahlrecht, in Deutschland nur für Deutsche gelte, offenbart dann den „völkischen Charakter“ eines derartigen Denkens, welches es dann als „verfassungsfeindliches Gedankengut“ staatlich schon aufgrund der „Vergangenheit“, die den Deutschen bewältigungsassistenz vorgehalten wird, zu ächten gilt.

Ob die AfD wirklich in einen Verfassungsschutzbericht kommt, ist dann aber letztlich kaum eine rechtliche Frage, sondern eine der nackten politischen Opportunität, bzw. des politischen Opportunismus (was nicht dasselbe ist, aber von den meisten Politikern so gesehen wird). Dies bedeutet: Je erfolgreicher die AfD bei Wahlen ist, desto unwahrscheinlicher ist die VS-Erfassung. Es bereitet dann nämlich doch Probleme, wenn einem Wähleranteil von 20% oder gar 30% (dies dürfte das Maximalpotential für eine Partei wie die AfD sein) „Verfassungsfeindlichkeit“ vorgeworfen würde. Würde die politische Klasse bei einem derartigen Wähleranteil einer Oppositionspartei die Anwendung des Verbotsersatzsystems riskieren,

dann müßte sie doch zu einer Politik von Unterdrückungsmaßnahmen entschlossen sein, die eine „Wesensverwandtschaft“ etwa der CSU-Demokraten mit der christlich-sozialen Diktatur in Österreich nach 1933 oder der CDU mit der gleichnamigen DDR-Blockpartei aufzeigen dürfte. Die Wesensverwandtschaft im explizit sozialistischen Bereich braucht ohnehin nicht weiter ausgeführt zu werden. Eine derartige Politik gegen einen Wähleranteil von 20 bis 30 % könnte die politische Klasse nur riskieren, wenn „Europa“, mit der NATO als kollektives Sicherheitssystem im Hintergrund, dies abstützen würde. Die gegen eine Regierungsbeteiligung der national-liberalen deutschfreundlichen FPÖ gerichteten sog. Österreichsanktionen der EU-Staaten, die sich schon seinerzeit ideologie-politisch in Wirklichkeit gegen die Deutschen gerichtet haben, könnten darauf hinweisen, daß diese Entschlossenheit zur massiven Inländerdiskriminierung aufgrund europapolitischer Abstützung nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Ob dies wirklich käme, hängt ebenfalls von schwer vorhersehbaren Umständen ab.

Allerdings dürfte die Gefahr des ideologie-politischen Verfassungsschutzeinsatzes erheblich größer sein, wenn der Stimmenanteil der AfD sich unter 10% einpendelt. Besonders groß ist die Gefahr, wenn der Stimmenanteil um die 5% herum oszillieren würde. Dann ist das System des Verbotsersatzes nämlich ein machtpolitisch besonders geeignetes Instrument, die Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel ins Unüberwindliche zu potenzieren.

Schutz gegen das Verbotsersatzsystem

Wie könnte man sich dagegen zur Wehr setzen? Da der Bundesrepublikaner sich automatisch von der Justiz, insbesondere durch den „Gang nach Karlsruhe“ die Lösung seiner politischen Probleme verspricht, drängt sich natürlich der Rechtsweg als Lösung auf. Diese Option sollte natürlich nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß eine Erfolgsaussicht in diesem Bereich erst seit der *JF*-Entscheidung (BVerfGE 113, 6) im Ansatz besteht. Vorher war es vom Bundesverfassungsgericht abgestützte Judikatur (s. BVerfGE 40, 287, 293), daß eine in Verfassungsschutzberichten aufgeführte Partei durch diese Berichte nur „faktisch“ betroffen sei, wobei Artikel 21 Abs. 2 GG (Monopolisierung des Parteiverbotes beim Bundesverfassungsgericht) gegen derartige „faktische Nachteile“ durch amtliche Berichterstattung die Partei nicht schütze, außer die Regierungsäußerung wäre „willkürlich“. Diesen VS-Berichten wurde dabei keine rechtliche Bedeutung eingeräumt, was sich aber in der Rechtswirklichkeit darin zum Ausdruck gebracht hat, daß sich diese rechtlich angeblich unverbindlichen Berichte in sehr konkrete Verwaltungsakte umsetzen konnten, nämlich in die Einleitung von Disziplinarverfahren wegen falscher Parteiaktivitäten, die deshalb „verfassungsfeindlich“ wären, weil dies der VS-Bericht als „antizipiertes Sachverständigen-Gutachten“ so besagt. Sicherlich gab es da (zumindest solange es noch vor allem gegen links ging) den Vorbehalt der „Einzelfallprüfung“: Aber welcher normale Beamte ist denn schon bereit, im Rechtsweg mit letztlich drei Instanzen zu testen, ob er seiner beruflichen Existenzvernichtung wegen falscher Meinungsäußerungen und an sich legaler (aber nach VS-Recht illegitimer) Parteiaktivitäten doch noch entkommt.

Die *JF*-Entscheidung geht dagegen davon aus, daß eine staatliche Berichterstattung als solche einen rechtlich relevanten Eingriff in Grundrechte darstellen kann und hat den VS-Behörden bzw. den verantwortlichen Polizeiministerien bei der Darstellung verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorgegeben, zwischen Erwieseneits- und Verdachtsfällen zu unterscheiden und dies dann insgesamt unter das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gestellt. Dieses

rechtsstaatlich in der Tat wichtige Prinzip macht jedoch die Einschätzung von Erfolgsaussichten bei der Beschreitung des Rechtswegs schwierig, soweit es um ideologische Fragestellungen geht. Und darum geht es in VS-Fragen und würde es aller Wahrscheinlichkeit auch im Falle der AfD gehen: Stellt die Kritik an der amtlichen Homosexuellenförderung oder an der (natürlich nur „angeblich“ festzustellenden) Islambegünstigung wirklich einen Angriff auf „Lebensentwürfe“ dar, was den verfassungsrechtlichen Fundamentalsatz der Menschenwürde gefährden könnte, tatsächlich gefährdet oder schon beeinträchtigt? Dabei würden im übrigen nur „Lebensentwürfe von Menschen“ interessieren, nicht jedoch von AfD-Mitgliedern!

Deshalb der Ratschlag: Von eindeutigen Fällen abgesehen, sollte man den Rechtsweg in dieser Frage vermeiden, weil dieser aufgrund der Struktur des öffentlichen Rechts einen Betroffenen von vornherein in die Defensivposition zwingt. Der Betroffene muß klagen und dabei begründen, daß er etwas nicht sei, nämlich nicht einer, der „Lebensentwürfe von Menschen“ „untergraben“ wolle. Insofern ist die formale Position einer einem förmlichen Verbot unterworfenen Partei, wo die Verbotspolitiker einen gerichtlichen Antrag stellen müssen, besser als diejenige der dem Verbotsersatzsystem unterworfenen Vereinigung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Wenn man an ein gerichtliches Verfahren denkt, bietet sich für eine politische Partei allerdings das verfassungsgerichtliche Organstreitverfahren an, hat doch das Bundesverfassungsgericht einer politischen Partei quasi den Charakter eines Staatsorgans zuerkannt, so daß man sich auf diese Weise ohne den prozessualen Beschränkungen einer Verfassungsbeschwerde zu unterliegen direkt an das Landesverfassungsgericht wenden könnte, wobei allerdings die verfassungsprozessualen Voraussetzungen, wie etwa Einhaltung von Antragsfristen, zu beachten sind. Ein entsprechender verfassungsprozessualer Antrag könnte sein, daß die Verfassungswidrigkeit der Beeinträchtigung des Mehrparteiensystems durch die einseitige, parteipolitisch motivierte VS-Berichterstattung landesverfassungsgerichtlich festgestellt wird. Bekanntlich gehört ja das Mehrparteienprinzip nicht explizit zu den nach VS-Gesetzen zu schützenden Verfassungswerten, aber immerhin nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts.

Offensive: Delegitimierung des VS-Systems durch Propagierung eines liberalen verfassungspolitischen Alternativansatzes

Besser wäre es, politisch in die Offensive zu gehen, indem man eine entsprechende, mit ignorierender Verachtung zu behandelnde VS-Eintragung als Beleg für die dringende Reformbedürftigkeit des bundesdeutschen Geheimdienstrechts nimmt und deshalb feststellt, daß man einem Verfassungsschutzbericht nur dann als legitim anerkennen könne, wenn sich darin auch die Untergrabung des Mehrparteienprinzips durch ideologie-politisch motivierte VS-Berichterstattung findet, d.h. wenn die Partei des Innenministers, der für die VS-Berichterstattung verantwortlich ist, wie SPD und CDU im VS-Bericht aufgeführt werden.

s. zu einem Alternativen Verfassungsschutzbericht die entsprechenden Beiträge bei:
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=6>

Dies könnte man verbinden mit Dienstaufsichtsbeschwerden beim Innenministerium, Parlamentsanfragen etwa gegen den Präsidenten der Verfassungsschutzbehörde, was mit dem Antrag zu verbinden ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Dienstentfernung einzuleiten wegen Verletzung des Mehrparteienprinzips, des Respekts vor den Lebensentwürfen von oppositionellen Menschen und dergleichen.

Als parlamentarisch mit einem Stimmenanteil von 20% etablierte Partei hat man natürlich auch zahlreiche parlamentarische Möglichkeiten, insbesondere im entsprechenden parlamentarischen Kontrollgremium. Der Erfolg gerade dieser Tätigkeit hat jedoch eine Alternativkonzeption zur Voraussetzung. Ziel sollte sein, eine alternative Staatsschutzkonzeption anzustreben, die im Einklang steht mit Mehrparteienprinzip, Rechtsstaat (weltanschauliche Neutralität des Staates), Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot. Dies bedeutet eine weitgehende Rückkehr zum liberalen Staatsschutzkonzept.

Die Änderung der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption ist schon deshalb erforderlich, weil sich die Bundesrepublik Deutschland damit international irgendwie lächerlich macht wie etwa die Einstellung eines Parteiverbotsverfahrens aufgrund massiver geheimdienstlicher Unterwanderung einer marginalisierten Oppositionspartei belegt. Verwiesen sei auf einen Artikel der bedeutsamen britische Wirtschaftszeitschrift *The Economist* vom 29.04.1995 auf S. 36. Dort wird in einem Artikel mit der Überschrift *German way of democracy* verwundert festgestellt, daß der Schutz der Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur Wählern und Gerichten anvertraut sei, sondern es dafür besondere Einrichtungen gebe, die in diesem englischen Artikel als *democracy agencies*, also als „Demokratie-Behörden“ angesprochen sind. Mit letzteren sind natürlich die so genannten Verfassungsschutzbehörden gemeint. Dieser „Verfassungsschutz“ ist demnach von der britischen Zeitschrift als deutscher Sonderweg ausgemacht worden. Da deutsche Sonderwege nach quasi-amtlicher Festlegung bekanntlich etwas sehr bedenkliches sind, da sie irgendwie nach Auschwitz führen oder zumindest geführt haben, sollte dieser Sonderweg eines „Verfassungsschutzes“ grundlegend geändert werden.

Dies ist allerdings leichter gesagt als getan, weil die Formulierung einer Alternativposition an die Substanz dessen geht, was als besonderer bundesdeutscher Demokratietypus beschrieben ist. Nach dem als offiziös einzustufenden Grundgesetzkommentar von *Maunz / Dürig / Herzog / Scholz* hat nämlich „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Diese Demokratie, zu deren Beschreibung irgendwie die Worte fehlen, besteht darin, daß in der Annahme, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“ (so *Dürig / Klein*, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4) Grundrechte als negative Staatskompetenzen nicht mehr so sehr den Bürger vor ihren Politikern schützen. Vielmehr geben sie diesen über Grundrechte als „Werte“ die sich im Verbotsersatzsystem ausdrückende Macht, Bürgern ein falsches Grundrechtsverständnis oder mangelnden Glauben an Grundrechte mit rechtlichen Sanktionsfolgen vorzuwerfen. Grundrechte verwandeln sich so schrittweise in Verfolgungsnormen gegen politische Opposition wie dies in einer sicherlich extremen, aber äußerst erhellenden Weise mit dem die Gleichheit garantierenden Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 zum Ausdruck gebracht wurde.

Artikel 6 Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Die alternative Staatsschutzkonzeption könnte daher in der Weise formuliert werden, daß es gilt, gewissermaßen das DDR-Potential der bundesdeutschen Realverfassung zu brechen.

Alternative Staatsschutzkonzeption

Ausgangspunkt einer alternativen Staatsschutzkonzeption ist die Erkenntnis, daß das bundesdeutsche als „Verfassungsschutz“ bezeichnete Staatsschutzkonzept eine Abkehr von der liberalen Demokratie darstellt (so auch *Günther Willms*, Staatsschutz im Geiste der Verfassung, 1962, S. 11). Angesichts der in der vorliberalen Epoche festzustellenden Tatsache, daß politische Herrschaft auf religionspolitischer Meinungsunterdrückung basiert hatte, hat dementsprechend der Liberalismus grundsätzlich nur einen strafrechtlichen Staatsschutz im Sinne der Hochverratsbestimmung, wie er mit § 81 StGB in einer fast klassischen Weise verankert ist, als legitim angesehen. Dies wurde dann im 19. Jahrhundert weitgehend durchgesetzt. Ein liberaler Staatsschutz würde sich deshalb weitgehend mit dem Straftatbestand des Hochverrats begnügen.

§ 81

Hochverrat gegen den Bund

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
- wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Abgewehrt werden soll nach dieser Strafrechtsvorschrift der Versuch, durch Gewaltanwendung oder die Drohung damit in illegaler Weise politische Macht auszuüben und eine andere Herrschaftsordnung zu begründen. In Übereinstimmung damit hat Artikel 127 WRV die Vereinigungsfreiheit dahingehend beschränkt, daß sie sich nicht auf Vereine bezieht, die „zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen“ gebildet werden sollen. Auch der bloß strafrechtliche Staatsschutz hat natürlich eine polizeiliche Komponente, weil es Aufgabe der Polizei ist, Straftaten zu verhindern und wenn diese vorliegen, die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung der Straftaten tätig ist. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich jedoch eine strafrechtsakzessorische Ausrichtung der Polizei, insbesondere der bei politischen Vergehen im Einsatz gebrachten „höheren Polizei“ (so die Bezeichnung im Königreich Preußen), also des Inlandgeheimdienstes.

Wenn Artikel 9 (2) GG, also der Verfassung, die den freiesten Staat auf deutschen Boden errichtet haben soll, die Vereinigungsfreiheit über Artikel 124 WRV hinausgehend beschränkt,

s. zur Änderungsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption den 3. Teil der **Parteiverbotskritik Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

indem nicht nur Vereinigungen, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen“ verboten sind, sondern auch solche, „die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten“, dann könnte dies noch immer strafrechtsakzessorisch verstanden werden, indem danach polizeilich gegen Vorbereitungshandlungen vorgegangen wird, die vielleicht

noch nicht im einzelnen strafbar sind, wie eine kollektive zweckgerichtete Lektüre von Sprengstoffanleitungen oder das militärische Training von Vereinsmitgliedern zu politischen Zwecken.

Wie letztlich bereits dargestellt, geht jedoch das bundesdeutsche Verständnis von „verfassungsmäßiger Ordnung“, die im Sinne des Prinzipienkatalogs der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nach Artikel 21 (2) GG verstanden wird, weit über strafrechtsakzessorische Vorbereitungshandlungen hinaus und erfaßt dann ideologiepolitische Gedankenarbeit. Ein formaler Ansatzpunkt hierfür dürfte die weitere Beschränkung der Vereinigungsfreiheit von Artikel 9 (2) GG sein, nämlich daß es danach verboten ist, bestimmte „Gedanken“ im Verein zu haben, nämlich solche, die sich „gegen die Völkerverständigung“ richten. Mit diesem ideologischen Verständnis des Staatsschutzes, das sich hierbei auftut, ordnet sich die bundesdeutsche Staatsschutzkonzeption in die im 20. Jahrhundert sich einstellende Tendenz ein, die Strafrechtsakzessorität des polizeilichen Staatsschutzes zu lockern. Dies war insbesondere in autoritären und totalitären Staaten, aber durchaus auch in Demokratien aufgrund der unbestreitbaren neuen Gefährdungen im 20. Jahrhundert zu beobachten.

Man konnte diese Strafrechtsakzessorität allerdings auch dadurch sichern, indem man ein gegen Vereinigungen gerichtetes Gesinnungsstrafrecht schaffte, das am Begriff der Subversion, d.h. der „Untergrabung“ festzumachen ist. Dies hat dann die polizeilichen und damit auch die geheimdienstlichen Befugnisse entsprechend erweitert. Als bemerkenswertes Beispiel kann das Friedenswahrungsgesetz des Kaiserreichs Japan von 1925 angeführt werden, dessen wesentliche Bestimmung (in englischer Übersetzung) gelautet hat:

Anyone who has formed an association with altering the *kokutai* (das besondere japanische Verfassungswesen, *Anm.*), or the system of private property, and anyone who has joined such an association with full knowledge of its object, shall be liable to imprisonment with or without hard labour, for a term not exceeding ten years.

Dieses Strafrechtsgesetz, dessen Strafrahmen schließlich in den Kriegszeiten auf die Todesstrafe erweitert wurde, wurde weitgehend als Polizeigesetz gehandhabt: Im Rahmen von Strafermittlungsverfahren, die aber überwiegend nicht zur Anklage führten, wurde eine Umkehr der überwiegend politisch linken Verfassungsfeinde erzwungen, insbesondere Anhänger des Kommunismus veranlaßt, vom Internationalismus abzuschwören und sich zu einer Art japanischen Nationalsozialismus bzw. Kaisersozialismus zu bekennen: Die japanische Linke ist heute noch durch diese *tenkō* (Massenkonversionen) traumatisiert (s. dazu den entsprechenden Beitrag von *Fujita Shozo*, Die ideologischen Konversionen um 1933, in: *Nishikawa Masao / Miyachi Masato*, (Hg.): Japan zwischen den Kriegen - eine Auswahl japanischer Forschungen zu Faschismus und Ultrationalismus, Hamburg 1990, S. 379 ff.). Aufgrund des Erfolges dieses Ausstiegsprogramms für die politische Linke hat es nur relativ wenige strafrechtliche Verurteilungen gegeben (wohl nur eine Todesstrafe bis 1945). Um diesen Verfassungsschutz zu erreichen, wurde als „Höhere Spezialpolizei“ eine ausdrücklich so genannte „Gedankenpolizei“ geschaffen (*Tokubetsu Kōtō Keisatsu*, abgekürzt: *Tokkō*), was sich gut ins spezifisch Bundesdeutsche als „Verfassungsschutz“ übersetzen läßt. Das Justizministerium gab zur administrativen Handhabung der Polizei sog. „Gedankenpolizei-berichte“ (*Shisō Geppō*) heraus, womit der bundesdeutsche VS-Bericht einen Vorläufer aufweist.

Japan ist vorliegend deshalb bewußt als Bezugsfall gewählt, weil dort mit dem Sicherheitsgesetz von 1952

<http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1982&vm=04&re=02>

ein deutlicher Bruch zur aufgrund des Gesetzes von 1925 errichteten „Gedankenpolizei“, aber auch zur Verbotspolitik der amerikanischen Besatzungsherrschaft vollzogen wurde, was sich schon an der Weigerung der konservativen japanischen Regierung deutlich gemacht hat, entsprechend der amerikanischen Forderung, die kommunistische Partei zu verbieten

s. dazu umfassend den 19. Teil der Serie Parteiverbotskritik: Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=119>

(während in der Bundesrepublik Deutschland der Emanzipationsversuch gegenüber der Besatzungszeit darin bestanden hat, nicht nur „gegen rechts“ mit Verbotsantrag, sondern auch gegen die KPD vorzugehen, obwohl dies die USA insoweit wohl nicht gewünscht hatten und deshalb im unmittelbaren Besatzungsgebiet West-Berlin die KPD-Filiale SEW geschützt war).

Dieser Bruch mit dem gedankenpolizeilichen Verfassungsschutz der Vorkriegszeit war für die japanische Staatsrechtslehre, die seit Beginn der Meiji-Restauration von 1868 auf die deutsche Verfassungslehre ausgerichtet war, bemerkenswerter Weise nur möglich durch ausdrückliche Distanzierung von der auf das Grundgesetz ausgerichteten bundesdeutschen Staatsrechtslehre: „Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt“ (s. *Hisao Kuriki*, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in *JöR* n. F., 2002, S. 599 ff., 601 f.).

In der Tat ist die Ähnlichkeit von § 90a Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des (1.) Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 mit der angeführten Bestimmung des japanischen Friedenswahrungsgesetzes von 1925 unverkennbar:

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder der Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.

Aufgrund der Abkehr von einem derartigen Recht ist in Japan die Vereinigungsfreiheit gesichert. Es gibt bislang keine Vereinsverbote, schon gar keine Parteiverbote, auch wenn es durchaus problematische Vereinigungen gegeben hat. Das Ziel, die Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten wird erreicht durch die Ausrichtung von Vereinsverboten nach Artikel 7 auf die Abwehr terroristische Aktivitäten, die im Strafgesetz als solche definiert sind wie „committing an act prescribed in Article 77 (Insurrection), Article 78 (Preparations; Plots), Article 79 (Accessoryship to Insurrection), Article 81 (Instigation of Foreign Aggression),

Article 82 (Assistance to the Enemy), Article 87 (Attempts) or Article 88 (Preparations; Plots)“. Dabei ist Voraussetzung eine „gegenwärtige Gefahr“ im Sinne der *present danger doctrine* nach US-amerikanischem Recht (s. dazu: *Kay Hailbronner*, Der „clear and present danger test“ und die verfassungsfeindliche Betätigung in der neueren Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten, in: *JöR N. F.*, 1973, S. 579 ff.), die durch geringfügigere Verbote an Funktionäre einer entsprechenden Vereinigung gemäß Artikel 5, wie Verbot gewaltsamer Demonstrationen, nicht mehr abgewendet werden kann. Die strikte Strafrechtsakzessorietät des polizeilichen Verfassungsschutzes steht außerdem unter dem strikten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 2, ergänzt durch Artikel 3 mit dem rigorosen Gebot der Vermeidung unnötiger Grundrechtseingriffe. Bei den Grundrechten, die durch die Terrorismusbekämpfung nicht beeinträchtigt werden dürfen, handelt es sich vor allem um die in Artikel 21 (1) der Japanischen Verfassung von 1946 genannten: „Die Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie die Freiheit der Rede, der Presse und aller anderen Formen der Meinungsäußerung sind gewährleistet.“

Der Testfall war der Fall der religiösen Vereinigung *Aum Shinrikyo*, die durch den von fünf Vereinsmitgliedern durchgeführten, durch religiösen Fanatismus motivierten Giftgasanschlag vom 20. März 1995 in der U-Bahn-Anlage in Tokio mit 12 Toten und Hunderten von Verletzten bekannt geworden ist. Die japanische Regierung hat zwar eine entschiedene strafrechtliche Verfolgung der individuellen Täter, die zum Tode verurteilt wurden, durchgeführt, jedoch von einem Verbot dieser Aum-Sekte abgesehen, die sich im Jahr 2000 in Aleph umbenannte. Dieser Verein Aleph - was auf Griechisch als *Alfa* wiedergegeben werden müßte - ist zwar noch unter Polizeiüberwachung, die zunächst auf drei Jahre festgesetzt worden ist, dann aber mehrmals verlängert wurde. Diese Überwachung ist aber aufgrund der strafrechtlich relevanten Vorgänge auch bei einer Nachfolgeorganisation völlig verständlich, zumal die Verhältnismäßigkeit durch die jeweilige zeitliche Befristung gewahrt ist, die insofern in der bundesdeutschen Praxis so gut wie unbekannt ist. Dies unterscheidet sich doch erheblich von der bundesdeutschen Überwachungstätigkeit des sog. „Verfassungsschutzes“, bei der Voraussetzung einer Überwachung ideologische „Vergehen“, also „Gedankenverbrechen“ darstellen.

Japan kann daher als Orientierung dienen, was man tun könnte, um die bundesdeutsche Ideologiestaatlichkeit mit ihren Freiheitsgefährdungen zu überwinden. Ein anderes Vorbild könnte das britische Gesetz von 1989 sein,

<https://www.mi5.gov.uk/home/about-us/what-we-do/the-threats/other-issues-former-threats/subversion.html>

das den Tatbestand der *subversion*, der in der bundesdeutschen Ideologienpolitik als „Untergrabung“ übersetzt wird, abgeschafft hat, weil dies der Einstieg in die ideologische Bekämpfungspolitik dargestellt hatte, die mit Prinzipien wie Mehrparteienprinzip, Rechtsstaat und Meinungsfreiheit fast notwendigerweise in Konflikt geraten.

Natürlich müßte eine derartige Rezeption in das deutsche Rechtssystem eingegliedert werden. Zur Verwirklichung einer derartigen alternativen Staatsschutzkonzeption wären dabei mindestens folgende Gesetze (auf Bundesebene) zu ändern:

- Bundesverfassungsschutzgesetz (Zuordnung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland)
- Strafgesetzbuch (weitgehende Aufhebung der sog. Propagandadelikte)

- Vereinsgesetz (grundsätzliche Befristung von Verboten; Verbote nur, wenn geringere Möglichkeiten wie Ausschluß von problematischen Mitgliedern, Tätigkeitsverbote und dergl. nicht ausreichen)
- Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Vorschriften über das Parteiverbot)
- Beamten-gesetze (Anwendung des Disziplinarrechts in einer rechtsstaatlichen Weise)

Eine derartige alternative Konzeption sollte auf folgenden Überlegungen beruhen:

Ausrichtung auf Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität, wobei allerdings die entsprechenden Strafrechtsnormen rechtsstaatskonform sein müssen

Gegenbeispiel: (überwiegend) sog. Propagandadelikte, § 130 StGB

Schutz der öffentlichen Ordnung / verfassungsmäßige Ordnung / freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei strafrechtsakzessorischer Bestimmung des Schutzgutes, d.h.

Bekämpfung von (ggf. noch) nicht als Straftatbestand formulierte Vorbereitungshandlungen zu politische motivierten Straftaten

Gewährleistung des Funktionierens der Staatsorgane

Gewährleistung der Grundrechtsausübung (etwa Schutz des Demonstrationsrechts vor „antifaschistischen“ Gegendemonstrationen)

Geänderte Konzeption von Partei- und Vereinigungsverboten

Nur bei Vorliegen von Gewalt und nachweisbarer Gewaltbereitschaft

Grundsätzlich nur befristet und nur wenn geringere Mittel wie

Betätigungsverbot von problematischen Personen, vorübergehendes Aktionsverbot nicht ausreichen

Keine Beteiligung des Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks, d.h. Abschaffung der „Verfassungsschutzberichte“

etwa durch Beschränkung der Berichtspflicht auf die Unterrichtung des zuständigen Parlaments(ausschusses)

s. Article 36 des japanischen Sicherheitsgesetzes: The Minister of Justice shall report to the Diet once a year through the Prime Minister on the status of the control of Organizations under this Act

Letztlich hat der Erfolg einer derartigen alternativen Staatsschutzkonzeption allerdings die Änderung der Parteiverbotskonzeption zur Voraussetzung. Dazu sollte § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark Vorbild sein:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Diese Vorschrift macht deutlich, daß eine demokratische Konzeption eines Vereins- / Parteiverbot keine (wesentliche) Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Folge hat oder haben muß, sondern ganz im Gegenteil die Meinungsfreiheit (durch Verbot des gewalttätigen Antifaschismus) schützt. Diese Parteiverbotskonzeption müßte nicht unbedingt durch Änderung des Grundgesetzes herbeigeführt werden. Vielleicht ermöglicht ja die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts im laufenden Parteiverbotsverfahren schon die Lösung.

Ansonsten müßte man das Bundesverfassungsgerichtsgesetz entsprechend ändern und dem Bundesverfassungsgericht damit verfassungskonform verbieten, ein Parteiverbot auf ideologische „Wesensverwandtschaft“ und ähnliche Ideologieartefakte zu stützen, die der Zeit der Hexenprozesse entsprungen zu sein scheinen.

Mit diesem rechtsstaatlichen Vereinsverbotskonzept wäre auch der Errichtung eines ideologie-politischen Verbotsersatzsystems / Parteiverbotssurrogats der Boden entzogen. Die Chancengleichheit der politischen Parteien und das Mehrparteienprinzip wären dann in der Bundesrepublik Deutschland endlich einmal unverbrüchlich verwirklicht. Kein seriöser Politiker könnte dann noch fordern, die AfD in den „Verfassungsschutzbericht“ aufzunehmen. Einer entsprechenden Drohung wäre dabei rechtsstaatlich der Boden entzogen. Demokratie wäre dann unverbrüchlich verwirklicht: Packen wir's an!

Anlage

Freiheitliche demokratische Grundordnung nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1, 12 f.)

eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung

unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft

auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit

die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung

die Volkssouveränität

die Gewaltenteilung

die Verantwortlichkeit der Regierung

die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

die Unabhängigkeit der Gerichte

das Mehrparteienprinzip

die **Chancengleichheit für alle politischen Parteien** mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition

Freiheitliche demokratische Grundordnung nach der Definition in Verfassungsschutzgesetzen

Nr. 6 der Ausschluß jeder Gewalt und Willkürherrschaft

Nr.1 das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen

Nr. 7 die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

Nr. 4 die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortung gegenüber der Volksvertretung

Nr.2 die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht

Nr.5 die Unabhängigkeit der Gerichte

Nr.3 das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition